



Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Anträge der 1. K W und des 2. K W beide in Salzburg, beide vertreten durch Dr. Manfred Schiffner, Rechtsanwalt in Seiersberg-Pirka, den gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 21. Mai 2025, Zlen. 1. 405-10/1630/1/6-2025 und 2. 405-10/1631/1/6-2025, betreffend Schulpflicht (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg), erhobenen Revisionen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird den Anträgen **n i c h t s t a t t g e g e b e n**.

Begründung:

- 1 Mit zwei Straferkenntnissen vom 14. Jänner 2025, eines betreffend das Kind M W, das andere betreffend das Kind V W, wurden der Erstrevisionswerberin Übertretungen des § 24 Abs. 1 und 4 iVm. §§ 5 und 11 SchPflG zur Last gelegt und über diese gemäß § 24 Abs. 4 SchPflG Geldstrafen in der Höhe von € 440, sowie € 44 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen in beiden Verfahren verhängt. Der Zweitrevisionswerber wurde in den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht als Beschuldigter geführt.
- 2 Gegen die Straferkenntnisse der belangten Behörde vom 14. Jänner 2025 erhoben die Revisionswerber Beschwerden. Diese wurden - betreffend die Erstrevisionswerberin - mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg (Verwaltungsgericht) vom 21. Mai 2025 mit einer für das Revisionsverfahren nicht näher relevanten Maßgabe bzw. Korrektur als unbegründet abgewiesen, die Straferkenntnisse bestätigt und die Erstrevisionswerberin zur Zahlung eines Beitrags zu den Kosten des Strafverfahrens von insgesamt € 176 gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG verpflichtet. Zudem wurde ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei (Spruchpunkt I.). Hinsichtlich des Zweitrevisionswerbers wurden die Beschwerden mit Beschluss als unzulässig zurückgewiesen und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zugelassen (Spruchpunkt II.).



- 3 Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das
Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision der Verwaltungsgerichtshof auf
Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss
zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen
entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und
Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses
oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten
Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil
verbunden wäre.
- 4 Die Unverhältnismäßigkeit des Nachteils aus der Verpflichtung zu einer
Geldleistung ist nach der ständigen Rechtsprechung des
Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH [verstärkter Senat] 25.2.1981, 2680/80,
VwSlg 10.381/A), schon im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden
Wirkung durch zahlenmäßige Angaben über die gesamten wirtschaftlichen
Verhältnisse des Revisionswerbers zu konkretisieren. Erst die ausreichende und
zudem glaubhaft dargetane Konkretisierung ermöglicht die vom Gesetz
gebotene Interessenabwägung.
- 5 Diesem Erfordernis wird der vorliegende Antrag nicht gerecht, wird doch darin
lediglich ausgeführt, dass die Exekution der Strafe eine unzumutbare, nicht
wiedergutzumachende Belastung für die Revisionswerber darstellen würde.
- 6 Schon mangels konkreter Angaben zu den gesamten wirtschaftlichen
Verhältnissen der Revisionswerber konnte dem Antrag auf Zuerkennung der
aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben werden.

W i e n , am 21. August 2025

